

Ergänzung zum Beitrittsvertrag vom _____ zum Zweck der Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften

Firma: _____

Firmenbuchnummer: _____

Ansprechpartner: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Für die in der Beilage./1 angeführten, bereits vor dem 1. Jänner 2003 bestehenden Arbeitsverhältnisse wurde in einer schriftlichen Einzelvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab dem Stichtag _____ für die weitere Dauer des Arbeitsverhältnisses die Anwendung der Regelungen des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) vereinbart.

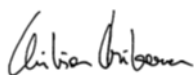
Entsprechend den Bestimmungen des Beitrittsvertrages vom _____ werden daher ab dem oben genannten Stichtag auch für die in der Beilage./1 angeführten Arbeitnehmer Beiträge an die NÖVK geleistet.

In den schriftlichen Einzelvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern wurde jeweils eine Übertragung der bis zum Stichtag erworbenen Altabfertigungsanwartschaften im Sinne des § 3 Z 1 BMSVG vereinbart. Die Leistung des Überweisungsbetrages im Sinne des § 47 BMSVG erfolgt gemäß dem in der Beilage./1 angeführten Zahlungsplan.

Der Arbeitgeber nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrages an die NÖVK ab dem Zeitpunkt der Übertragung binnen längstens fünf Jahren zu erfolgen hat
2. die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrages jährlich mindestens mit je einem Fünftel zuzüglich der Rechnungszinsen von 6% des aushaftenden Übertragungsbetrages zu erfolgen hat, wobei vorzeitige Überweisungen zulässig sind
3. im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ausgenommen die in § 14 Abs. 2 BMSVG genannten Fälle, der Arbeitgeber den aushaftenden Teil des vereinbarten Übertragungsbetrages vorzeitig an die NÖVK zu überweisen hat
4. auf in die BV-Kasse übertragenen Altabfertigungsanwartschaften die Bestimmungen des Beitrittsvertrages Anwendung finden
5. die Veranlagung des Übertragungsbetrages nach Maßgabe der verwaltungstechnischen Möglichkeiten erfolgt, spätestens jedoch binnen vier Wochen nach Zahlungseingang
6. sich seine Verpflichtung zur Leistung des Übertragungsbetrages aus der gemäß § 47 BMSVG mit dem Arbeitnehmer abgeschlossenen Einzelvereinbarung ergibt. Die Überwachung der Zahlungseingänge sowie die Eintreibung fälliger Übertragungsbeträge obliegt daher allein dem Arbeitnehmer

Ort, Datum



DI Christian Freibauer, MBA
Vorsitzender d. Vorstandes



Mag. Karin Schlemaier
Mitglied des Vorstandes

Firmenmäßige Zeichnung